



## **Merkblatt über die Aufstellung von Geldspielautomaten in Spielhallen**

Eine Spielhalle im Sinne des Landesglücksspielgesetz (LGlüG) ist ein Unternehmen oder ein Teil eines Unternehmens im stehenden Gewerbe, das ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten nach § 33c Abs. 1 Satz 1 oder der Veranstaltung anderer Spiele nach § 33d Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung (GewO) dient. Als Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit gelten auch Erprobungsgeräte.

Für den Betrieb einer Spielhalle bedarf es einer Erlaubnis nach § 41 Abs. 1 LGlüG. i.V.m. Artikel 1 § 24 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag (Erster GlüÄndStV). Diese Erlaubnis ist personen-, betriebsart- und raumbezogen, d.h. sie gilt nur für die konkret durch den Antragssteller beabsichtigte Betriebsart mit genau erfassten Räumen und kann nicht übertragen oder verkauft werden. Bei Veränderungen des Betreibers, der Räumlichkeiten bzw. der Spielgeräte oder Änderung/Erweiterung der Betriebsart, ist eine neue Erlaubnis zu beantragen. Die Erlaubnis wird schriftlich erteilt und ist auf maximal 15 Jahre zu befristen. Sie kann mit Auflagen, Bedingungen, dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage und dem Vorbehalt des Widerrufs versehen werden. Vor Erteilung der Erlaubnis darf das Spielhallengewerbe nicht ausgeübt werden.

Im Rahmen des Erlaubniserteilungsverfahrens ist gemäß § 2 Abs. 1 LGlüG unter anderem folgendes zu beachten:

- 1) die Einhaltung
  - a) der Jugendschutzanforderung
  - b) des Internetverbots
  - c) der Werbebeschränkungen
  - d) der Anforderungen an das Sozialkonzept
  - e) die Anforderungen an die Aufklärung über Suchtrisiken

ist sicher zu stellen.

- 2) Die Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn der Veranstalter, der Vermittler oder der Betreiber einer Spielhalle zuverlässig ist
- 3) Die Mitwirkung am Sperrsystem bei Vermittlern und bei Betreibern von Spielhallen ist sicher zu stellen.
- 4) Der Ausschluss gesperrter Spieler muss sichergestellt sein.

Hinsichtlich des vorzulegenden Sozialkonzeptes hat das Landratsamt Schwäbisch Hall vor Erteilung der Erlaubnis die Zustimmung des Regierungspräsidiums Karlsruhe als Glücksspielaufsichtsbehörde einzuholen.

Wird die Sicherstellung einer oder mehrerer der genannten Anforderungen nicht nachgewiesen, ist der Antrag auf Erteilung einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb der Spielhalle abzulehnen.

Zudem sind die nachfolgenden Anforderungen entsprechend § 42 LGlUG bei der Errichtung von Spielhallen zu beachten:

- Spielhallen müssen einen Abstand von mindestens 500 m Luftlinie, gemessen von Eingangstür zu Eingangstür, untereinander haben
- Die Erteilung einer Erlaubnis für eine Spielhalle, die in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen steht, insbesondere in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht ist, ist ausgeschlossen
- Zu einer bestehenden Einrichtung zum Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen ist ein Mindestabstand von 500 m Luftlinie, gemessen von Eingangstür zu Eingangstür, einzuhalten.

#### Wichtiger Hinweis:

Eine Erlaubnispflicht nach § 41 LGlUG i.V.m. Artikel 1 § 24 Erster GlüÄndStV tritt auch bei einem Wechsel der die Erlaubnis innehabenden Person ein.

In Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen darf je 12 Quadratmeter Grundfläche höchstens ein Geld- oder Warenspielgerät aufgestellt werden. Die Gesamtzahl darf jedoch zwölf Geräte nicht übersteigen.

Der Aufsteller hat die Geräte einzeln oder in einer Gruppe mit jeweils höchstens zwei Geräten in einem Abstand von mindestens 1 Meter aufzustellen, getrennt durch eine Sichtblende in einer Tiefe von mindestens 0,80 Meter, gemessen von der Gerätefront in Höhe mindestens der Geräteoberkante. Bei der Berechnung der Grundfläche bleiben Nebenräume wie Abstellräume, Flure, Toiletten, Vorräume und Treppen außer Ansatz. Dies ergibt sich aus § 3 Abs. 2 der Spielverordnung (SpielV). Nach der Begründung zur 5. ÄnderungsVO der SpielV sind Sichtblenden dann nicht mehr erforderlich, wenn die Spielgeräte bzw. die Zweiergruppen in einem Abstand von mehr als 3 Metern nebeneinander stehen. Es wird auf die beigefügte beispielhafte Skizze verwiesen.

Weitere Auskünfte erteilt das Landratsamt Schwäbisch Hall, Ordnungsamt, unter der Tel.-Nr. 0791/755-7428.

Stand Dezember 2022

